

II-3003 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

**BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES**

Zl. 30.037/31-2/91

1010 Wien, den

Stubenring 1

Telefon (0222) 71100

Telex 111145 oder 111780

Telefax 7137995 oder 7139311

DVR: 0017001

P.S.K.Kto.Nr. 05070.004

Auskunft

Klappe

22.Juli 1991

Durchwahl

1201 IAB

1991 -07- 26

zu 1189 J

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Dr. Lukesch, Regina Heisz und Kollegen an den Bundesminister für Arbeit und Soziales betreffend EG-konforme Abschaffung des staatlichen Arbeitsvermittlungsmonopols der Arbeitsämter, Nr. 1189/J

Zur Anfrage möchte ich einleitend darlegen:

Der Grundsatz, wonach Arbeitsvermittlung allein staatlichen oder zumindest staatlich kontrollierten Stellen vorbehalten ist sowie kostenlos und unparteilich durchgeführt werden muß, ist ein zentraler und bisher weitgehend unbestrittener Baustein nicht nur der österreichischen, sondern auch vieler anderer europäischer Rechtsordnungen. Arbeitsvermittlung als Gewerbe oder auch als regelmäßige Tätigkeit, die zwar für sich unentgeltlich, aber doch in Erwartung irgendeines anderen Vorteiles ausgeübt wird, stellt normalerweise weder das Bedürfnis des Arbeitsuchenden nach einer ihm möglichst angemessenen Beschäftigung noch das gesamtwirtschaft-

liche Interesse an einer möglichst produktiven und stabilen Verwertung der Arbeitskraft in den Vordergrund. Nur eine möglichst umfassende Übersicht über Angebot und Nachfrage kann auf dem Arbeitsmarkt Arbeitskräfte und Arbeitsplätze auf individuell befriedigende und wirtschaftlich optimale Weise zusammenführen. Durch ein bundesweites und einheitliches Netz von Beratungs- und Vermittlungseinrichtungen ist die öffentliche Arbeitsvermittlung in der Lage, Arbeitsuchende mit dem kompletten Angebot an offenen Stellen zu konfrontieren und neben diesen Informationen auch Hilfe zur Erlangung dieser Arbeitsmöglichkeiten durch fördernde Maßnahmen zu bieten. Von entscheidender Bedeutung ist jedoch, daß allein eine unentgeltliche öffentliche Einrichtung in der Lage ist, jene, die Hilfe am dringendsten brauchen, besonders zu unterstützen und einen sozialen Ausgleich im Sinne der sozial Schwächeren sicherzustellen.

Aufgrund dieser wohl begründeten gesamtwirtschaftlichen und öffentlichen Interessen ist deshalb auch der Europäische Gerichtshof in seinem Urteil zum Schluß gekommen, daß ein Vermittlungsmonopol jedenfalls mit den Bestimmungen des EWG-Vertrages vereinbar ist. Ein Mitgliedsstaat verstößt allenfalls dann gegen EG-Recht, wenn, wie der Gerichtshof feststellte, folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Das Monopol erstreckt sich auf Tätigkeiten zur Vermittlung von Führungskräften der Wirtschaft;
- die öffentlich-rechtliche Anstalt für Arbeit ist offenkundig nicht in der Lage, die Nachfrage auf dem Markt nach solchen Leistungen zu befriedigen;
- die tatsächliche Ausübung der Vermittlungstätigkeiten durch private Personalberatungsunternehmen wird durch die Beibehaltung einer Gesetzesbestimmung unmöglich gemacht, die diese Tätigkeit bei Strafe der Nichtigkeit der entsprechenden Verträge verbietet;
- die betreffenden Vermittlungstätigkeiten können sich auf Angehörige oder das Gebiet anderer Mitgliedstaaten erstrecken.

- 3 -

Das Erkenntnis der Gerichtshofes enthält selbstverständlich keinerlei unmittelbare Aussagen darüber, ob im Falle der Bundesanstalt für Arbeit tatsächlich ein Verstoß gegen EG-Normen vorliegt. Diesbezüglich müßte erst nachgewiesen werden, daß die Bundesanstalt offenkundig nicht in der Lage ist, die Nachfrage auf dem Markt nach solchen Leistungen zu befriedigen. Dies zu prüfen obliegt alleine dem für diesen Rechtsstreit zuständigen deutschen Gericht, welches anhand der vom Europäischen Gerichtshof im Vorabentscheidungsverfahren dargelegten Rechtsausführungen den vorliegenden Sachverhalt zu beurteilen hat.

Vor diesem Hintergrund sind die folgenden Ausführungen zur Fragebeantwortung zu sehen.

Frage 1:

"Bis wann werden Sie die österreichische Rechtslage der - aufgrund des Urteils des Europäischen Gerichtshofes klargelegten - Rechts-situation anpassen und das Arbeitsvermittlungsmonopol der öster-reichischen Arbeitsämter beseitigen?"

Antwort:

Wie ich bereits einleitend dargelegt habe, enthält das Erkenntnis des Europäischen Gerichtshofes keinerlei unmittelbare Aussagen darüber, ob das Vermittlungsmonopol der Bundesanstalt für Arbeit mit EG-Normen vereinbar ist.

Bezogen auf die österreichische Situation ist vorerst festzuhalten, daß es in Österreich kein staatliches Vermittlungsmonopol gibt. Das die Arbeitsvermittlung regelnde Arbeitsmarktförderungsgesetz gestattet nämlich einerseits die Ausübung der entgeltlichen Arbeitsvermittlung im Künstlerbereich, andererseits enthält es Vorschriften über Einrichtungen zur unentgeltlichen Arbeitsvermittlung außerhalb der Arbeitsmarktverwaltung.

Gleichwohl enthält das Erkenntnis grundlegende Aussagen über die rechtliche Zulässigkeit von öffentlichen Dienstleistungsmonopolen, die Dienstleistungen von allgemeinem, wirtschaftlichem oder öffentlichem Interesse erbringen. Das Gericht hält ausdrücklich

- 4 -

fest, daß die Schaffung einer beherrschenden Stellung durch die Gewährung eines ausschließlichen Rechts nicht mit dem EWG-Vertrag unvereinbar ist. Ein Mitgliedsstaat verstößt nämlich nur dann gegen die EG-Vorschriften, wenn das betreffende Unternehmen durch die bloße Ausübung des ihm übertragenen ausschließlichen Rechts seine beherrschende Stellung mißbräuchlich ausnutzt.

Ein solcher Mißbrauch wäre insbesondere dann anzunehmen, wenn eine Beschränkung der Leistung zum Schaden derjenigen, die die betreffende Dienstleistung in Anspruch nehmen wollen, erfolgen würde. Dies könnte dann der Fall sein, wenn das öffentliche Unternehmen, dem der Staat ein ausschließliches Recht übertragen hat, offenkundig nicht in der Lage ist, die Nachfrage auf dem Markt nach solchen Leistungen zu befriedigen und privaten Unternehmen die Ausübung dieser Tätigkeit bei Strafe verboten ist.

Auch der österreichische Verfassungsgerichtshof hat - in anderem Zusammenhang - zur Frage des Verhältnisses einer weitgehend öffentlichen Stellen vorbehalteten Arbeitsvermittlung zum Grundrecht der Freiheit der Erwerbstätigkeit Stellung genommen. Das Höchstgericht hat klar und eindeutig festgestellt, daß sich der Vorrang der staatlichen Arbeitsvermittlung und der unentgeltlichen Arbeitsvermittlung durch karitative Organisationen, Interessenvertretungen und sonstigen Einrichtungen, denen diese Aufgaben durch Bescheid des Bundesministers für Arbeit und Soziales übertragen sind, gegenüber einer auf Gewinn gerichteten Arbeitsvermittlung im Hinblick auf die Besonderheit des Gegenstandes sachlich rechtfertigen läßt und daß darin keine übermäßige Beeinträchtigung der Erwerbsausübungsfreiheit Dritter zu erblicken ist, sofern die unentgeltliche Arbeitsvermittlung den Bedarf vollständig und ausreichend zu decken vermag.

Sowohl der Europäische Gerichtshof als auch der österreichische Verfassungsgerichtshof betrachten also als entscheidendes Kriterium für die Zulässigkeit einer weitgehend der Arbeitsmarktverwaltung vorbehalteten Vermittlungstätigkeit, daß die entsprechenden Dienstleistungen tatsächlich von diesen öffentlichen Unternehmungen erbracht werden.

- 5 -

Neben diesen in meiner Einleitung dargelegten und sowohl vom Europäischen Gerichtshof als auch vom Verfassungsgerichtshof akzeptierten wichtigen gesamtwirtschaftlichen und öffentlichen Interessen, die gegen eine Ausdehnung privater Vermittlungstätigkeiten sprechen, stehen solchen Überlegungen noch weitere rechtliche Argumente entgegen. Österreich hat sich nämlich bereits 1924 durch die Ratifikation des Übereinkommens Nr. 2 der Internationalen Arbeitsorganisation verpflichtet, ein modernes, koordiniertes System von öffentlichen Vermittlungsstellen einzurichten, die unter Aufsicht einer Zentralstelle stehen und die unentgeltlich arbeiten können. Dieses und weitere Abkommen gehen von einer klaren Priorität der öffentlichen Arbeitsvermittlung aus und erlauben die Tätigkeit privater Vermittlungsbüros, sofern nicht überhaupt deren schrittweise Aufhebung verlangt wird, nur unter der strengen Kontrolle öffentlicher Stellen.

Zusammenfassend ist zum Erkenntnis der Europäischen Gerichtshofes festzustellen, daß es einerseits im Lichte dieser Judikatur keine zwingenden rechtlichen Gründe für ein Novellierung der einschlägigen Bestimmungen des Arbeitsmarktförderungsgesetzes gibt, andererseits weder von Seite des Europäischen Gerichtshofes noch von Seite des Verfassungsgerichtshofes Bedenken gegen die weitgehend der Arbeitsmarktverwaltung vorbehaltene Vermittlungstätigkeiten bestehen.

Frage 2:

In welcher Art und Weise und ab welchem Zeitpunkt werden Sie private Arbeitsvermittler EG-konform in Österreich zulassen?

Antwort:

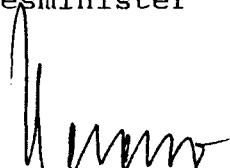
Die weitere Verbesserung des Dienstleistungsangebotes der Arbeitsmarktverwaltung hat sowohl für mich als auch für die gesamte Bundesregierung zentralen Stellenwert. Aus diesem Grund wurde auch im Arbeitsübereinkommen der Regierungsparteien festgehalten, daß mit Inkrafttreten des neuen Arbeitsmarktservices in Zusammenarbeit mit privaten Dienstleistern die Vermittlungsmöglichkeiten für Arbeitsuchende und Wirtschaftstreibende verbessert werden. Die

- 6 -

Sozialpartner sollen dazu raschest einvernehmlich Lösungen erarbeiten.

Auf Initiative meines Ressorts ist es bereits in dieser Angelegenheit zu ersten Gesprächen gekommen, die in den kommenden Monaten zügig fortgesetzt werden sollen. Die Rechtsvorschriften der EG werden dabei im Hinblick auf die integrationspolitischen Bemühungen Österreichs selbstverständlich entsprechende Berücksichtigung erfahren.

Der Bundesminister

A handwritten signature consisting of a vertical line on the left and a stylized 'W' shape on the right, likely belonging to the Minister mentioned in the preceding text.